

## Wichtiger Hinweis zur schriftlichen Empfangsbescheinigung ("Gewerbeschein")

- § 15 Abs.1 Gewerbeordnung ( GewO ) -

Eine schriftliche Bestätigung der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO kann nur in Form einer gebührenpflichtigen **Empfangsbescheinigung** nach § 15 Abs. 1 GewO erfolgen.

Die Gebühr ist zahlbar per:

**Lastschrift**

**Deutsche Bankverbindung**

**Konto Nr.:**

**BLZ:**

**Kreditinstitut:**

**Verwendungszweck**

**Für Auslandsüberweisungen**

**Kreditinstitut:**

**BIC/SWIFT:**

**IBAN:**

**Überweisung**

Hinweis:

vgl. hierzu die Bankdaten der zuständigen Stelle (Name der entgegennehmenden Gemeinde)

**Bitte unbedingt beachten:**

### Schriftformerfordernis

Dies ist ein Antrag mit Schriftformerfordernis, d.h. er kann von Ihnen nur rechtswirksam gestellt werden, wenn Sie ihn entweder:

- a) mit qualifizierter elektrischer Signatur (mittels Signaturkarte) signieren und dann freigeben  
oder
- b) ausdrucken, eigenhändig unterschreiben und per Fax oder Post versenden.

**Bitte beachten Sie:**

Haben Sie die Abwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen gewählt, muss der Versand an ihn erfolgen, andernfalls an die im Briefkopf zuständige Stelle.

### Allgemeine Hinweise zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung

1. Die Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Die Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in der Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder Eintragung in der Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (zum Beispiel durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebsstätigkeit (zum Beispiel Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftstüblich sind (zum Beispiel Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes anzubringen, bei einem stehenden Gewerbe haben sie an Automaten außerdem ihre Anschrift anzubringen.  
Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.
4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der oben angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

**Weitere Hinweise bitte Rückseite beachten:**

## **Weitere allgemeine Hinweise zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung**

Bitte beachten Sie ferner, dass unvollständig ausgefüllte Gewerbeanzeigen (z.B. wegen fehlender Angaben in Feld 17 der amtlichen Vordrucke) nicht bearbeitet werden können; Gewerbeanzeigen (z.B. wegen fehlender Angaben in den Feldern 3 bis 9) können zurückgewiesen werden.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand des Gewerbes der angemeldeten, geänderten oder erweiterten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z.B. "Handel mit Waren aller Art", weil daraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer Erstanmeldung oder Änderung einer in einem Handels-, Genossenschaftsregister oder dgl. eingetragenen Firma bitte immer Kopie des aktuellen Registerauszuges beifügen.

Gewerbetreibende, ohne Wohnsitz in Frankfurt am Main, müssen als Nachweis ihrer Wohnanschrift eine Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepasses mit Meldebescheinigung beifügen.

## **Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz**

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

## **Unterrichtung nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)**

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55 c GewO für die selbstständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt: An das Statistische Landesamt, an das Finanzamt, an die Industrie- und Handelskammer, an die Handwerkskammer, an den Kreisausschuss, an die für den Immissionschutz zuständige Landesbehörde, an die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde, an das Eichamt, an das Arbeitsamt, an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Mitte -, an die Behörden der Zollverwaltung und an das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. weiterer in § 14 Abs. 9 Nr. 8 GewO genannter Maßnahmen handelt.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordrucks.

Bei der Anmeldung eines überwachungsbedürftigen Gewerbes (vergleiche Ziffer 7) ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis für Behörden (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO) erforderlich. In diesem Fall wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 2 GewO dürfen aus der Gewerbeanzeige Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden allgemein zugänglich gemacht werden. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist nach § 14 Abs. 8 zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Nach § 14 Abs. 7 GewO dürfen weitere Daten aus der Gewerbeanzeige öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, u. a. übermittelt werden, wenn

- die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
- der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

**Gemäß § 5 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) werden folgende Auflagen erteilt:**

- 1.) Die Betriebs- und Nebenräume sind stets sauber zu halten und ausreichend zu be- und entlüften.
- 2.) Die Abortanlagen müssen stets betriebsbereit zur Verfügung stehen. Sie sind sauber zu halten und öfters zu desinfizieren. Bei den Handwaschgelegenheiten muss sichergestellt sein, dass die hygienische Handtrocknungseinrichtung und der Seifenspender stets betriebsbereit sind. Für Gäste sind die Abortanlagen ohne Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- 3.) Die Betriebs- und Nebenräume, einschließlich der Eingänge, Flure Treppen und Toiletten, sind ausreichend zu beleuchten; die künstliche Beleuchtung muss blendungsfrei sein. In den Gästen zugänglichen Räumen muss die Lichtstärke mindestens 3 Lux betragen.
- 4.) Die Schankgefäße, die Spülvorrichtung und der Gläserschrank sind sauber zu halten.
- 5.) Der/die Erlaubnisinhaber/in hat sicherzustellen, dass durch den Betrieb die Hausbewohner/innen und die Nachbarschaft weder durch Lärm noch durch Gerüche gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind:  
ab 22:00 Uhr alle Handlungen verboten welche die Ruhe anderer beeinträchtigen,
  - a) die Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Das gilt auch für rückseitige Fenster und Fenster in Toilettenanlagen,
  - b) mechanische Tonwiedergabegeräte, Geld- und Unterhaltungsspielgeräte nicht an den Fensterwänden anzubringen,
  - c) Zigaretten- und Spielautomaten schallhemmend anzubringen,
  - d) mechanische Tonwiedergabegeräte von einer Fachfirma so einzuregulieren, dass eine Lärmbelästigung Dritter ausgeschlossen ist. Diese Einstellung ist von einer Firma zu verplomben. Die Tonwiedergabegeräte dürfen nur vom Büffet oder sonstigen Räumen aus, zu denen Gäste keinen Zutritt haben, reguliert werden können,
  - e) Alle Türen mit Türschließern oder sonstigen Einrichtungen, die ein automatisches Schließen gewährleisten, so einzurichten, dass sie keinen Lärm verursachen,
  - f) geräuschhemmende Vorrichtungen anzubringen (Filz, Gummi, Gleiter, usw.), sofern das Rücken der Stühle und Tische störende Geräusche entwickeln kann,
  - g) Geräusche zu unterlassen bzw. zu unterbinden, die in den benachbarten Wohnungen 25 dB/A überschreiten.
- 6.) Es ist durch ausreichende Kontrollen sicherzustellen, dass durch die Raucher im Außenbereich zur Nachtzeit keine Störungen der Nachtruhe für die Anwohner entstehen.
- 7.) Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, Notausstiege und Fluchtwege, müssen für die Gäste stets gut zugänglich und sicher begehbar sein. Die Türen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen oder durch andere Maßnahmen unbenutzbar gemacht werden. Notausgänge sind als solche deutlich zu kennzeichnen und zu beleuchten.
- 8.) Alle bereits vorhandenen Feuerschutzabschlüsse (T-30, T-90 und Rd-Türen, -Tore und -Klappen) müssen funktionsfähig sein. Diese Türen müssen aus jeder geöffneten Stellung selbständig schließen.
- 9.) Zur Ausschmückung der Räume darf nur schwer entflammbar bzw. schwer entflammbar imprägniertes Material verwendet werden.
- 10.) Im Thekenbereich ist ein Feuerlöscher - Wasser 9 L EN 3 - oder ABC 6 kg -, in der Küche ein Feuerlöscher - Fettbrandlöscher 6 L (Brandklasse A) - anzubringen. Diese sind regelmäßig- mindestens alle zwei Jahre - durch eine Fachfirma auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.
- 11.) Während der Betriebszeit muss ständig ein/e deutsch sprechende/r Verantwortliche/r oder Beschäftigte/r anwesend sein.
- 12.) Zur Aufnahme des anfallenden Abfalls dürfen nur nicht brennbare Abfallbehälter und Aschenbecher verwendet werden.
- 13.) Als Notbeleuchtung sind mindestens zwei batteriegespeiste Handscheinwerfer ständig betriebsbereit an der Theke bereitzuhalten.
- 14.) Die Stromanlagen in gewerblichen Räumen sind durch eine Fachfirma zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass alle elektrischen Betriebsmittel (auch Steckdosen) den jeweils gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Steckdosen sind, soweit sie nicht in Benutzung sind, mit Kinderschutz zu versehen.
- 15.) In Kochküchen ist eine Dunstabzugsanlage mit Entlüftung über Dach zu installieren. Diese bedarf der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde.
- 16.) Es muss sichergestellt sein, dass die den Räumen mechanisch entnommene Abluft in ausreichender Menge wieder zugeführt wird. Mechanisch zugeführte Luft muss vorgewärmt werden können.
- 17.) Den Beschäftigten sind in einem Publikum nicht zugängigen Raum Umkleide- und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

## **Hinweise:**

Die Gaststättenerlaubnis erlischt,

- a) wenn der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder
- b) wenn der Betrieb ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt wurde (§ 8 GastG)

Ferner bedarf es einer erneuten Erlaubnis

- c) für die Änderung der Betriebsart (z. B. Gaststätte in Gaststätte mit Livemusik-Darbietungen, Imbisswirtschaft in Gaststätten sowie
- d) wenn andere als die erlaubten Getränke ausgeschenkt werden sollen oder
- e) wenn an den Räumen oder deren Einrichtungen Änderungen vorgenommen werden oder der Betrieb ganz oder teilweise in andere Räume verlegt wird (§ 3 GastG).

Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis einen andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Das Gewerbe ist bei Beginn beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Einwohner-und Integrationsamt-Gewerbemeldestelle- in Wiesbaden, Alcide-de-Gasperi-Str. 1 anzumelden.

Die Ausübung des Gewerbes durch eine/n Stellvertreter/in (das ist ein/e vertraglich oder gesetzlich Bevollmächtigte/r, der/die den Betrieb im Namen des/der Inhabers/in, im übrigen aber eigenverantwortlich und selbständig führt) bedarf einer besonderen Erlaubnis. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den/die Stellvertreter/in betrieben, so ist dies unverzüglich anzuzeigen (§ 9 GastG). Der/die Gastwirt/in ist für die Führung seines/ihrer Betriebes auch dann verantwortlich, wenn er/sie eine/n Stellvertreter/in oder eine/n Geschäftsführer/in einsetzt.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwaige andere erforderlichen Genehmigungen.

Die Vorschriften des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

## **Merkblatt für Gewerbebetriebe zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität**

- 1.) Die ernststen Gefahren des Drogenmissbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Mensch zwingen dazu, alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zu nutzen, um die Rauschgiftkriminalität zu unterbinden, die teilweise auch in Gaststätten und sonstigen Gewerbebetrieben zu finden ist. Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gewerbebetreibenden bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität.

Achten Sie bitte insbesondere auf folgende Anhaltspunkte für Rauschgiftdelikte in Ihrem Betrieb:

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angerußte Löffel,
- Bänder, Schnüre oder Riemen zum Abbinden,
- blutverschmierte Papiertaschentücher oder Watten,
- Kerzenstummel mit abgebrannten Streichhölzern,
- abgerissene Zigarettenfilter und gefaltete Silberpapierstreifen oder andere Faltbriefchen als Verpackung,
- Medikamente oder Medikamentenverpackung,

insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen,  
sowie

- mehrfaches unmotiviertes Betreten und Verlassen von Gasträumen,
- Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleiner Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten,
- gemeinsamer Aufenthalt in Toilettenkabinen.

- 2.) Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, dass das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für diejenigen vorsieht, der/die eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder Abgabe von Drogen (z. B. von Opiaten, wie Heroin oder Kokain, aber auch von Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit eine(r)m anderen verschafft oder eigennützig mitteilt oder eine auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, dass z. B. Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des illegalen Betäubungsmittelhandels gemacht werden. Außerdem drohen gewerberechtliche Auflagen sowie ein Berufsverbot oder ein Entzug der Konzession. Gewerbebetreibende dürfen die Begehung strafbarer Handlungen in ihren Räumen nicht dulden, sie müssen vielmehr alles tun, was in ihren Kräften steht, um dort strafbare Handlungen zu unterbinden (z. B. durch zusätzliches Aufsichtspersonal, Lokalverbote und -verweise, Umbau- oder sonstige Maßnahmen); für Gewerbebetriebe, die besonders Jugendliche oder jüngere Erwachsene ansprechen, besteht die erhöhte Aufsichtspflicht.

Insbesondere sind Gewerbebetreibenden nach der Rechtsprechung auch verpflichtet, ernsthaft und nachhaltig eine Zusammenarbeit mit der Polizei zu suchen und diese bereits bei Verdachtsmomenten für eine Rauschgiftkriminalität immer wieder einzuschalten. Unterrichten Sie bitte über diesbezügliche Wahrnehmungen in oder auch vor Ihrem Betrieb schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei.

Ihre Angaben werden auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Polizei wird sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb entgegenzuwirken. Für Mitteilungen, die zur Sicherstellung von Betäubungsmitteln oder zur Festnahme von Rauschgifthändlern führen, werden Belohnungen ausgesetzt, die unter Ausschluss des Rechtsweges zur Verteilung gelangen.

- 3.) Informieren Sie bitte auch Ihre Mitarbeiter/innen über den Inhalt dieses Merkblattes, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetzes strafbar machen und Ihnen nicht die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter/innen untersagt werden muss.

## **Datenschutzhinweis:**

Pflichtfelder sind mit einem Sternchen ( \* ) gekennzeichnet. Die nicht als Pflichtfelder gekennzeichneten Beschriftungs- und Texteingabefelder betreffen Daten, deren Angabe freiwillig ist. Ein Fehlen dieser Daten führt nicht dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet oder aus diesem Grund abgelehnt wird. Zu Ihrer Sicherheit werden die Daten verschlüsselt an uns übermittelt.